

## **Gemeinde Alerheim**

### **Amtliche Bekanntmachung über die**

### **6. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Westlich der Schule“ der Gemeinde Alerheim;**

### **Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und**

### **Öffentliche Auslegung**

### **gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat Alerheim hat in seinen Sitzungen am 27.07.2021 und am 14.09.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Westlich der Schule“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flur-Nr.:

TF 257, 256, 256/25, 256/2, 256/3, 256/4, 256/5, 256/6, 256/7, 256/8, 256/9, 256/10, TF 340, TF 467, TF 468, TF 471, TF 471/1, TF 472, TF 473, TF 251, TF 161/22, TF 252, 256/24, 256/11, 256/12, 256/13, 256/14, 256/15, 256/16, 256/17, 256/18, 256/19, 256/20, 256/21, 258/3, TF 258/2, TF 265, 258/4, 258/5, TF 258/1, 256/1, 256/38, 2538, 2539, 2540, 256/37, 254/1, 253, TF 161/35, 2541, 256/35, 256/39, 256/40, 2534, 2535, 2536, 2537, 2542, 2543, 2544, 2545, TF 255 jeweils Gemarkung Alerheim.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt: 85.520,8 m<sup>2</sup>.

Im Norden des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, einige landwirtschaftliche Anwesen und ein Regenüberlaufbecken. Im Osten des Geltungsbereichs befinden sich die Grundschule, ein gewerblicher Betrieb sowie Wohnhäuser. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

- Die Festsetzungen für den dritten Bauabschnitt, die bislang die gleichen waren wie für den ersten Bauabschnitt, sollen nun so gestaltet sein wie die Festsetzungen für den zweiten Bauabschnitt.
- die Randeingrünung im Norden, Westen und Süden, die bislang als privates Grün festgesetzt war, soll nun als öffentliches Grün festgesetzt werden.
- Aufgrund eines Flächenkaufs durch die Gemeinde im Westen kann die westliche Randeingrünung weiter nach Westen rücken.
- Die Randeingrünung im Norden des dritten Bauabschnitts soll nach Norden gerückt werden.
- Redaktionelle Klarstellung der Geschossigkeit bei II.
- Die Breite der Randeingrünung und die Flucht der Baugrenzen im Westen sollen vereinheitlicht werden.

- Es sollen Festsetzungen aufgenommen werden, die das Anlegen von großflächigen sogenannten „Steingärten“ nicht zulassen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Moser und Ziegelbauer beauftragt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Wohngebiet Westlich der Schule“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 14.09.2021 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Westlich der Schule“ mit Begründung kann in der Zeit vom

**28.09.2021 bis einschl. 29.10.2021**

im Rathaus der Gemeinde Alerheim während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Alerheim, den 21.09.2021  
Schmid, 1. Bürgermeister